

LANDRATSAMT HILDBURGHAUSEN

Dezernat III - Bauamt
Bauleitplanung

09. JAN. 2023
19



Landratsamt Hildburghausen, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen

Ingenieurbüro Greiner
Neulehen 41
98673 Eisfeld

Telefon: 0 36 85 / 445-0
Telefax: 0 36 85 / 44 55 0
Internet: www.landkreis-hildburghausen.de
E-mail: henningerr@lahbn.thueringen.de

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Zeichen III-63/2-Koo/325/21	Telefon (0 36 85) 445-236	Auskunft erteilt Frau Henninger	Datum 04.01.2023
--------------	----------------	---------------------------------------	------------------------------	------------------------------------	---------------------

Bauvorhaben: vorhabensbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik – Freiflächenanlage am Jungrinderstall in Veilsdorf“ der Gemeinde Veilsdorf
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nachreichung Stellungnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie die Stellungnahme des Amtes für Umwelt und Abfallwirtschaft als Kopie.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.


Benkert
Amtsleiter

Anlagen

Viele Fragen können auch fernmündlich geklärt werden. Sie sparen Zeit und Geld, wenn Sie uns anrufen und im Schriftverkehr Ihre Telefonnummer angeben.

Sprechzeiten für alle Ämter:

Mo: 08.00-12.00 Uhr

Di: 08.00-12.00/13.30-17.00 Uhr

Do: 08.00-12.00/13.30-18.00 Uhr

Fr: 08.00-12.00 Uhr

Bankverbindung:

Kreissparkasse Hildburghausen

Kto.-Nr. 1 110 100 325

BLZ: 840 540 40

19.12.2022

Bauleitplanung
Frau Koob

-im Hause-



K O P I E

Bearbeiter: Herr Franzke
Az. III-67
Reg.-Nr.: 121/2022

**Stellungnahme
des Amtes für Umwelt und Abfallwirtschaft als Träger öffentlicher Belange
zum Vorhaben Vorhabensbezogener BP „Photovoltaikanlage – Freiflächenan-
lage am Jungrinderstall“ in Veilsdorf
AZ: III-63/2/Koo/325/21)**

Sehr geehrte Frau Koob,

als Anlage übergebe ich Ihnen die Stellungnahme des Amtes für Umwelt und Abfallwirtschaft zu o. g. Vorhaben.

Die Stellungnahme ist rechtsverbindlich und hat eine Gültigkeit von zwei Jahren.

Mit freundlichen Grüßen

Franzke
Amtsleiter

Anlage
Stellungnahme

SG Untere Naturschutzbehörde (06.12 We)

Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Grundlage des unzureichenden Umweltberichts keine Zustimmung zum o.g. Vorhaben, da die reale Umwelteinwirkung durch den o.g. VEP nicht deutlich wird.

Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches sowie für Bebauungspläne bleibt die Geltung der §§ 14 bis 17 Bundesnaturschutzgesetz unberührt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Des Weiteren ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).

Vom Verursacher eines Eingriffs sind zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 BNatSchG in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen (§ 17 Abs. 4 BNatSchG). Die erforderlichen Überprüfungen und Angaben sind in einem ausführlichen Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 BauGB i.V. § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB, § 17 Abs. 4 BNatSchG) darzustellen. Auf die zukünftige Bewirtschaftung der Fläche ist ebenfalls einzugehen.

SG Untere Wasserbehörde (15.11. Le)

Wir möchten im Rahmen der erneuten Beteiligung auf unsere Stellungnahme vom 05.01.2022 verweisen, die auch weiterhin Gültigkeit besitzt. Unter Beachtung der darin enthaltenden Forderungen und Hinweise bestehen seitens der UWB gegen die Umsetzung des Vorhabens keine Bedenken.

SG Untere Bodenschutzbehörde 19.12. Mün

Im Plangebiet sind keine altlastverdächtigen Flächen bekannt. Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.

SG Untere Immissionsschutzbehörde (30.11.2022 Heun)

Die Gemeinde Veilsdorf stellt einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für ein Sondergebiet „Photovoltaik“ auf, um Bauplanungsrecht für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage durch die Fa. Klett-Solar GmbH zu schaffen. Der Bebauungsplan soll die Flurstücken 491, 492 und 493/2 der Gemarkung Veilsdorf umfassen.

Das Plangebiet fällt topografisch von Nord nach Süd zur Flussaue hin ab. Auf der anderen Seite der Flussaue mit ansteigendem Gelände liegt die Ortslage Veilsdorf.

Von Seiten der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen Einwände zum Bebauungsplan:

Für die geplant zu errichtende Photovoltaikanlage fehlt in der Begründung und/oder dem Umweltbericht eine Einschätzung hinsichtlich davon ausgehender Lichtimmissionen/Blendwirkungen für die Bebauung der Ortslage Veilsdorf, u.U. auch für die vorbeiführende Bahnstrecke. Dies wurde bereits im Scoping gefordert.

Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar.

Auf die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), insbesondere hier Anlage 2 wird verwiesen.

Als Grenzwerte werden in der Richtlinie eine maximale Blenddauer von 30 Minuten täglich oder 30 Stunden pro Kalenderjahr festgelegt. Im Einzelfall kann eine erhebliche Belästigung jedoch auch unabhängig dieser Grenzwerte auftreten und muss daraufhin, durch entsprechende Gegenmaßnahmen, reduziert werden.

Der Umfang zu erwartender Blendwirkungen einer PV-Anlage für das Umfeld kann von einem Fachbüro geprüft werden.

Die Emissionen einer Anlage sind grundsätzlich so gering wie möglich zu halten.

Dass die aufzustellenden Solarmodule z.B. über eine Antireflexionsschicht verfügen oder eine texturierte Glasoberfläche aufweisen, sollte eine Voraussetzung für die geplante Anlage sein, u.U. ist dies bereits Stand der Technik.

SG Untere Abfallbehörde (16.11. Moh)

Seitens der Unteren Abfallbehörde bestehen keine Einwände.